

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Mühleberg

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

- ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7, Abs. 2 und Art. 9.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt der Artikel 6, Abs. 3 und 7, Abs. 1 das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasser-qualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
- ³ Die Anschlusspflicht unterliegt dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Als verhältnismässig gilt, wenn die Kosten für den Hausanschluss (ohne Gebühren) nicht grösser sind als Fr. 2'000.— pro Raumeinheit.

Artikel 7

Wasserabgabe a) Allgemeines

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwändungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen (Art. 14, Abs. 2 WVG).
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b) Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt).

- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Artikel 11

Geltung des Reglements

- ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.
- ² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

- ¹Bewilligungspflichtig sind:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.
- ² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen a) Haftung Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für jeden Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b) Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c) Handänderung

Keine Bestimmungen.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

- ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er oder sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Der Rückzug gibt dem Wasserbezüger kein Anrecht auf die Rückerstattung der einmaligen Anschlussgebühr nach Art. 44.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen, so dass keine unbenutzten Leitungsabschnitte verbleiben

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone (Art. 106 ff BauG).
- ² Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Die Durchleitungsrechte für private Leitungen werden im Verfahren nach Art. 691 ff ZGB erworben. Sofern das Leitungstrassee im Rahmen des Verfahrens für öffentliche Leitungen nach Art. 23.1 festgelegt wird, entfällt das privatrechtliche Verfahren.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

³Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung, Kostentragung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Es wird keine Entschädigung bezahlt. Die WV berücksichtigt hingegen nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers.
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

- ³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Übrige Löschanlagen

- ¹ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung

- ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch den Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 30

Standort

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Die Leitsätze nach Art. 4.2 sind anzuwenden.

Artikel 31

Haftung bei Beschädigung

- ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

⁵ Nebenzähler werden den Wasserbezüger/innen gesondert verrechnet.

Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als \pm 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33

Erstellung, Eigentum

- ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen inkl. Absperrschieber und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

Artikel 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 35

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 36

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- ² Der/Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 38

Installationsbewilligung

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist ein entsprechender Berufsausweis und der Ausweis über die Haftpflichtversicherung mit mindestens Fr. 2'000'000.— Deckung.
- ³ Diese Bewilligungen sind kostenlos.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen (siehe Art. 23).

Artikel 40

Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20, Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der im privaten Eigentum verbleibt.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck reduziert werden. In den Gebieten mit geringem Druck kann der Druck erhöht werden. Die Druckerhöhung und Druckreduktionen sind Sache der einzelnen Grundeigentümer. Gruppenmassnahmen sind möglich.

IV. FINANZIELLES

Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 43

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben,
- b) Jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter,
- d) Erschliessungsvorschüsse.

Artikel 44

Einmalige Abgaben Anschlussgebühr ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bemessungsgrundlage

² Die Gebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) gemäss Anhang II berechnet oder mit einem Grundbetrag nach Wasserkonsum ermittelt. In die Berechnung fallen Wohnräume und gewerblich genutzte Flächen. Für Scheunen, Ställe, Remisen, Schuppen und dgl. wird keine Anschlussgebühr erhoben, sofern diese Räume landwirtschaftlich genutzt werden und der Gemeinde im Leitungsbau keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen.

Distanzklassen

³ Der unterschiedlichen Kostenverursachung teilweise Rechnung tragend, werden die Gebühren nach Anschlussdistanzen gestaffelt, wobei die effektive Länge der Hausanschlussleitung gem. Art. 20 hievor berechnet wird.

<u>Distanz</u>	<u> </u>	Klasse	Anschlussgebühr pro RE
0 -	50 m	1	Fr. 835.00
51 -	100 m	II	Fr. 783.00
101 -	200 m	III	Fr. 704.00
über	200 m	IV	Fr. 599.00

Reduktion bei fehlendem Löschschutz

⁴ Bei abgelegenen, angeschlossenen Liegenschaften, welche im Sinne von Art. 47 über keinen Löschschutz verfügen, wird auf der nach Art. 44 berechneten Gebühr eine Reduktion von 60 % gewährt. Erfolgt später ein Löschschutz, ist der Restbetrag bis zur vollen Gebühr, analog Art. 47.6, zu bezahlen.

Anschluss von Trinkwasserversorgungsgesellschaften ⁵ Sofern die Einspeisung von Gemeindewasser in eine zentrale Anlage der Trinkwasserversorgungsgesellschaften (Reservoir, etc.) erfolgt und feststeht, dass dereinst einmal ein Anschluss der Gebäude, welche die Gesellschaft versorgt, direkt an das Gemeindenetz erfolgt, wird auf die Erhebung von Anschlussgebühren vorläufig verzichtet.

Die Gebührenerhebung erfolgt später, anlässlich dem definitiven Anschluss der Gebäude an das Gemeindenetz. Diese wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Artikel 45

Indexierung

Als Stichtag der Bezugshöhe von 100% der Anschlussgebühr gilt der 01.01.2002. Der Gemeinderat setzt die Bezugshöhe der Anschlussgebühr unter Berücksichtigung des stadtbernischen Baukosten-Indexes alle 2 Jahre fest. Massgebend ist der jeweilige Indexstand des der Erhöhung vorangehenden 01. April.

Artikel 46

Nachgebühren

Wenn infolge Neubau, Umbau, Renovation, Zweckänderung, Erweiterung usw. eine Vermehrung der Raumeinheiten (Wohn-RE, Raum- und Grundrissfläche) entsteht oder der gewerblich-industrielle Wasserverbrauch grösser wird, sind entsprechende Nachgebühren zu entrichten. Bis zu 0,5 RE wird keine Nachgebühr erhoben.

¹ Für Nachgebühren gelten folgende Bestimmungen:

² Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerund Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Einmalige Löschgebühr

¹ Zur Deckung der Kosten, die aus der Sicherstellung des Löschschutzes durch Erstellung oder Erweiterung von Hydranten oder anderen Löschschutzanlagen entstanden sind, haben die Eigentümer/innen der durch die Anlagen geschützten Gebäude eine einmalige Löschgebühr zu entrichten, sofern sie nicht schon eine Anschlussgebühr nach Art. 44 bezahlt haben.

Beitragsklassen

² Die Löschgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet und beträgt:

Kat.	Art der Anlage	Distanz (m)	Ansatz ˚/ _∾
A	Hydrantenanlagen mit einer Leistung von mind. 4 bar bei 1000 l/min. Wasserentnahme	1 - 50 51 - 200 201 - 400	10 8 4
В	Hydrantenanlagen mit einer Leistung unter 4 bar bei 1000 l/min. Wasserentnahme (Niederdruckanlage)	1 - 50 51 - 150 151 - 300	4 3 2
С	Andere Anlagen wie Feuerweiher, Stauvor- richtungen, Löschwasser- silos etc., die den Vor- schriften und Bedingungen der GVB entsprechen	1 - 150 151 - 300	2 1

Es gilt die Luftlinie-Distanz zwischen der Wasserentnahmestelle zum nächstgelegenen Gebäude der Liegenschaft in Meter.

Limitierung

³ Die einmalige Löschgebühr darf 60 % der einmaligen Anschlussgebühr gemäss Art. 44 nicht überschreiten.

Nacherhebung

⁴ Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Investitionen um wenigstens Fr. 200'000.—, ist auf dem Mehrwert die Löschgebühr ebenfalls zu entrichten.

Brandfall und Abbruch

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Anrechnung bei Anschluss ⁶ Sind beitragspflichtige Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so werden die einmaligen Löschgebühren an die in Art. 44 geleisteten oder noch zu leistenden einmaligen Anschlussgebühren bis zu deren Höhe angerechnet.

Nachgebühr bei Änderung der Löschschutzanlage ⁷ Gelangt ein Gebäude in eine andere Kategorie der Löschutzanlage oder erfolgt eine Änderung in der Distanzklasse, so besteht für diesen verbesserten Brandschutz eine nachträgliche Beitragspflicht. Berechnet wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Ansatz. Beträge unter Fr. 400.— werden nicht eingefordert.

Wiederkehrende Gebühren ¹ Zur Deckung der Betriebskosten, der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr je bezogenem m³ Wasser zu bezahlen.

Wassertarif

² Die jährliche Grundgebühr sowie die Verbrauchsgebühr je m3 Wasserbezug werden jährlich anlässlich der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Reduktion in Gebieten mit Niederdruck

³ In Gebieten mit einem Wasserdruck von weniger als 3 bar (statischer Druck), gemessen beim Haupteingang Erdgeschoss, reduziert sich die Verbrauchsgebühr um 20 %.

Bauwasser

⁴ Für Bauwasser wird bis 50 m³ keine Gebühr eingezogen. Für die obligatorische Montage und Demontage der Wasseruhr hingegen wird eine Pauschale von Fr. 75.— in Rechnung gestellt. Bei Wasserbezügen ab 50 m³ erfolgt eine Verrechnung nach der in der Wassertarif-Verordnung festgesetzten Verbrauchsgebühr.

Einspeisung in Anlagen von Wasserversorgungsgesellschaften

⁵ Bei Einspeisungen im Sinne von Art. 44.5 wird eine Reduktion von 20 % auf der Verbrauchsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Wassermessung an der zentralen Einspeisestelle befindet.

Artikel 49

Erschliessungsvorschüsse Zur Vorfinanzierung von öffentlichen Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 111 ff BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühr anrechenbar.

Artikel 50

Fälligkeiten Anschlussgebühr ¹ Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses an die öffentliche Leitung. Die Berechnung der Gebühr erfolgt vorerst aufgrund der Baugesuchspläne. Nach Vorliegen der definitiven Erhebung wird eine Schlussabrechnung erstellt.

Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, so wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauarbeiten fällig.

Anschlüsse ohne Bewilligung ³ Für Anschlüsse, die ohne Bewilligung erstellt worden sind, werden die reglementarischen Gebühren im Zeitpunkt ihrer Feststellung durch das zuständige Gemeindeorgan fällig. Die Gebühren werden nach dem in diesem Zeitpunkt gültigen Wasserreglement berechnet.

Benützungsgebühren

⁴ Die Benützungsgebühren (Verbrauchsgebühr und Grundgebühr) werden jährlich jeweils am 01. Juli (ordentlicher Ablesetag) fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Zahlungsfrist Verzugszins ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Betreibung

⁶ Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen angesetzt. Wenn nach rechtskräftigem Entscheid (Art. 58) eine Betreibung fruchtlos verlaufen ist, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Verjährung

⁷ Die Anschlussgebühr und die einmalige Löschgebühr verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 51

Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.
- ² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaften am ordentlichen Ablesetag.

Artikel 52

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre allfälligen Gebühren- und Beitragsforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109, Ziffer 6 EG zum ZGB.

Artikel 53

Aufsicht/Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Baukommission, der Untergruppe Tiefbau, der Bauverwaltung und dem Brunnenmeister. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit nach Organisationsreglement.

Artikel 54

Kommissionen

- ¹ Für Belange der Wasserqualität entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitskommission.
- ² Für die Belangen des Löschschutzes ist der Kommandant der Feuerwehr beizuziehen.

Sekretariat

Das Sekretariat für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung und der Untergruppe Tiefbau führt die Bauverwaltung.

Artikel 56

Brunnenmeister

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Untergruppe Tiefbau einen fachkundigen Brunnenmeister.

Artikel 57

Leitungskataster

- ¹ Die Bauverwaltung hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.
- ² Die Bauverwaltung führt auch einen Plan, aus dem die Kategorien der Löschschutzanlagen ersichtlich sind.
- ³ Die Unterlagen des Leitungskatasters sind den jeweils neuen, technischen Gegebenheiten (elektronische Datenverarbeitung) anzupassen.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 59

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 60

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetztes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 61

Übergangsbestimmung

¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 62

Inkrafttreten, Anpassung ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2003 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 2003.

Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Patzen Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglements im Amtsanzeiger vom 17. und 24. April 2003 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt wurde.

Mühleberg, 23. Juni 2003 Der Gemeindeschreiber:

Ernst Schmid

² Für die Abrechnungsperiode vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 werden die jährliche Grundgebühr sowie die Verbrauchsgebühr je m3 Wasserbezug im Sinne von Art. 48 durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 03.12.2001.

Anhang I: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang II: Tabelle zur Berechnung der Raumeinheiten (RE)

(Artikel 44)

1. Beheizbare Zimmer

1.1 Normale Zimmer

m^2	RE	m^2	RE
3-5 5-7 7-9 9-11 11-13 13-15 15-18	0.4 0.5 0.6 0.7 0.8 0.9 1.0	24 - 27 27 - 30 30 - 34 34 - 38 38 - 42 42 - 46 46 - 50	1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8 1.9
18 – 21 21 – 24	1.1 1.2	50 – 55 für je 5 m² we zugerechnet	2.0 rden 0.1 RE

1.2 Dachzimmer abgeschrägt

Grundsätzlich wie normale Zimmer, abzüglich 1.5 m Kniewand.

1.3 Hallen, Wohndielen und Vorplätze

Grundsätzlich wie normale Zimmer, abzüglich einer Verkehrsfläche von 1.2 m Breite.

2. Küchen

Kochnischen	0.7 RE
Normale Küche	1.0 RE

Wohnküche 1.3 RE (max. 21 m² allfällige Zusatzflächen

nach Abs. 1.1)

3. Badezimmer, Toilette und Sauna

Dusche/WC/Lavabo	0.8 RE
Bad/WC	0.9 RE
Bad/WC/Lavabo	1.0 RE
Lavabo zusätzlich	0.1 RE
Dusche, Sitzwanne	0.4 RE
WC ohne Lavabo	0.2 RE
WC mit Lavabo	0.3 RE

Sauna 0.8 RE

4. <u>Veranden, Laubenzimmer, eingefasste Balkone, Wintergärten, Gartenhallen,</u> Bastelräume etc.

Wenn beheizbar: wie normale Zimmer nach Abs. 1.1
Wenn nicht beheizbar: ½ der normalen Zimmer nach Abs. 1.1

5. Schwimmbäder

5.1 Hallenbad	0.3 RE	pro 10 m ³ Nutzinhalt
5.2 Gartenbad im Freien	0.2 RE	pro 10 m ³ Nutzinhalt

6. Nicht belastete Bauteile

Aussensitzplätze, Windfang, Garagen, Velounterstände, Schuppen, Ställe, Volièren, Kellerräume, Estrichräume, Gartenhäuser etc.

7. Gewerbefläche

Umrechnung Gewerbefläche in RE

1. Einbezug gewerbliche Flächen

Es gilt die Summe der gewerblich genutzten, beheizten und unbeheizten Flächen, jedoch nicht offene Lagerhallen und Unterstände pro Gebäude.

2. Reduktion unbeheizter Räume

Die Flächen der unbeheizten Räume werden mit dem Faktor 0.3 multipliziert.

3. <u>Umrechnungstabelle</u>

Chirconnangotabolic		
Summe der gewerblich genutzten	Fläche m ²	RE
Flächen pro Gebäude	8.0 - 11.0	0.7
·	11.1 – 15.0	0.9
	15.1 – 18.0	1.0
	18.1 - 21.0	1.1
	21.1 - 24.0	1.2
	24.1 - 27.0	1.3
	27.1 - 30.0	1.4
	30.1 - 34.0	1.5
	34.1 - 38.0	1.6
	38.1 - 42.0	1.7
	42.1 - 46.0	1.8
	46.1 - 50.0	1.9
	50.1 - 55.0	2.0

je weitere 5 m^2 werden 0.1 RE bis zu einer Fläche von 100 m^2 zugerechnet.

 $100 \text{ m}^2 = 2.9 \text{ RE}$

je weitere 5 m² werden 0.05 RE zu einer Fläche von 500 m² zugerechnet

 $500 \text{ m}^2 = 6.9 \text{ RE}$

je weitere 5 m2 werden $0.02~\mathrm{RE}$ zu einer Fläche von $2'000~\mathrm{m2}$ zugerechnet

 $2'000 \text{ m}^2 = 12.9 \text{ RE}$

je weitere 5 m² werden 0.02 RE zu einer Fläche von 2'000 m²zugerechnet $10'000 \text{ m}^2$ = 32.9 RE

Beispiele:

,		beheizt unbeheizt		1,0 0,3	45 m2 <u>36 m2</u>				
Total anrechenbare F	Fläche				<u>81 m2</u>				
					55 m2 26 m2	26		2,00 RE	
Total RE					81 m2	5	x 0,1	0,52 RE 2,52 RE	
2) Gewerbefläche 10 33 Total anrechenbare F	330 m2	beheizt unbeheizt			1000 m2 999 m2 1999 m2				
					500 m2 1499 m2	1'499		6,900 RE	
Total RE					1999 m2	5	x 0,02	5,996 RE 12,896 RE	
	50 m2 100 m2	RE nach S beheizt unbeheizt offener Un	X X	1,0 0,3	ngsprotokoll 310 m2 15 m2 1 0 m2 325 m2				RE
					100 m2 225 m2	225		2,90 RE	
Total RE Gewerbe					325 m2		x 0,05		<u>5,15 RE</u>
Total Gebäude									RE